

Gesetzentwurf

Hannover, den 22.11.2022

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zum Fortbestand der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Förderschulen können in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.“
2. § 183 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) ¹Im Schuljahr 2022/2023 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen können fortgeführt werden. ²An anderen allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f) im Schuljahr 2022/2023 bestehende Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können fortgeführt werden. ³Lerngruppen nach Satz 2 können vom Schulträger eingerichtet werden, wenn im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I besteht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient der Fortführung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I.

In der aktuellen Fassung sieht das Niedersächsische Schulgesetz vor, dass Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen und nur bis zum Schuljahr 2027/2028 Bestandsschutz haben.

Das Ziel der Befristung war es, die Rahmenbedingungen der Inklusion zu verbessern und Ressourcen zu erweitern. Es ist festzustellen, dass diese Ziele noch nicht erreicht worden sind und die Bemühungen zur Umsetzung der inklusiven Schule noch intensiviert werden müssen, um allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler, die den Lern- und Schulalltag im inklusiven System nicht problemlos und angstfrei bewältigen können. Insbesondere die kleinen Klassenverbände sowie die persönlichen Förderangebote durch Sozialpädagoginnen und -pädagogen ermöglichen es, auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder einzugehen und diese gezielt zu fördern. Somit stellen die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen eine wichtige Säule der niedersächsischen Schullandschaft dar. Viele Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte haben den Wunsch geäußert, von der letztmaligen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Jahrgang zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 abzusehen und es den Förderschulen Lernen zu ermöglichen, über das Schuljahr 2022/2023 hinaus Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufzunehmen sowie den Bestand abzusichern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Bereich der inklusiven Schule noch deutlicher Verbesserungsbedarf besteht, sollte dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler und vor allem dem Elternwillen Rechnung getragen werden.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Ein Mehrbedarf entsteht im Haushaltsjahr 2022 nicht. Im Haushaltsjahr 2023 entsteht ein Mehrbedarf von rund 3 Millionen Euro. Der Minderbedarf durch ausbleibende Doppelzählung in der inklusiven Beschulung und durch den ausbleibenden Sonderbedarf nach Nummer 5.10 des Erlasses zur Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen kann nicht ermittelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Nummer 1 regelt den Fortbestand der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen.

Zu Nummer 2:

Die Nummer 2 regelt den Fortbestand der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und den Fortbestand der bestehenden Lerngruppen. Ebenso ermöglicht sie die Neubildung von Lerngruppen, sofern keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Gebiet des Schulträgers besteht.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin